

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. Mai 2012

Mitgeteilt den

23. Mai 2012

Protokoll Nr.

504

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Vaz/Obervaz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom November 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Entwurf Umweltbericht vom 12. August 2011

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. Mai 2011 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 27. November 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Dezember 2011. Es gingen keine Beschwerden ein. Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG reichte die Mountain Wilderness Schweiz, Bern, am 7. Februar 2012 (irrtümlich mit 7. Januar 2012 datiert) eine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Skigebiete von Arosa und Lenzerheide sollen durch eine Seilbahn verbunden werden. Das Bewilligungsverfahren für die entsprechenden Anlagen sowie die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung und Betriebsbewilligung sind im Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG) geregelt. Dabei sind gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b SebG u.a. die Interessen der Raumplanung zu berücksichtigen. Mit der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vaz/Obervaz soll die nutzungsplanerische Grundlage für die Verbindung der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide geschaffen werden. Gleichzeitig hat auch die Gemeinde Tschierschen-Praden die nötigen Anpassungen in der Nutzungsplanung vorgenommen. Die Verfahren wurden koordiniert und parallel durchgeführt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Mit Beschluss Nr. 1127 vom 20. Dezember 2011 hat die Regierung die Anpassung des kantonalen Richtplanes (RIP2000) sowie der regionalen Richtpläne Mittelbünden und Nordbünden zur Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide beschlossen. Diese Anpassung des RIP2000 befindet sich im bundesrätlichen Genehmigungsverfahren. Da die Planungen auf allen drei Planungsebenen koordiniert stattgefunden haben, entspricht die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung den Vorgaben der regionalen sowie kantonalen Richtplanung.

Es ist festzustellen, dass die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide

Mit der vorliegenden Planung wird die Wintersportzone (WS) derart erweitert, dass im Raum "Urdenfürggli" die beiden Stationen (Station der neuen Verbindungsbahn und Bergstation der Ersatzanlage "Schwarzhorn") sowie die Pisten innerhalb der WS liegen.

Der Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide vom 27. November 2011 gibt zu keinen spezifischen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide

Die neue Verbindungsbahn Lenzerheide – Arosa sowie die Zubringerbahn aus dem Raum „Motta“ werden im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan (GEP) nicht als Festsetzung, sondern richtigerweise als Hinweis eingetragen. Die Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) umfasst sämtliche baurechtliche Aspekte, weshalb keine Baubewilligungen seitens der Gemeinde oder des Kantons erforderlich sind. Entsprechend fallen auch Festlegungen im GEP dahin.

Dennoch wird durch die Skigebietsverbindung eine Anpassung des GEP notwendig. Mit der Aufhebung der Schwarzhornbahn und dem Bau der Zubringerbahn zum „Urdenfürggli“ verändert sich nämlich auch der Pistenverlauf. Entsprechend werden die Beschneiungsflächen angepasst und im GEP eingetragen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide vom 27. November 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

F.**Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen****1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisationen Mountain Wilderness Schweiz, Bern, Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Mountain Wilderness Schweiz

Mountain Wilderness Schweiz (mw) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2012, die Erweiterung der Wintersportzone (WS) im Gebiet „Gredigsfürggli – Urdenfürggli – Punkt 2604“ sei nicht zu genehmigen. Der Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes (GEP) sei die Genehmigung zu verweigern, soweit neu eine Zubringer-Seilbahn aus dem Gebiet „Motta“ zum „Urdenfürggli“ vorgesehen ist. Hingegen könne einer Ersatzanlage „Heimberg – Motta“ zugestimmt werden. Ferner verlangt die mw, es sei ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

Zur Begründung führt die mw im Wesentlichen aus, das Urdental sei heute eine naturbelassene Landschaft mit einem wunderschönen See, deren Landschaftsbild durch die Überspannung mit einer Seilbahn irreversibel zerstört würde. Darüber hinaus sei das Urdental ein Einstandsgebiet verschiedener Wildtiere, so unter anderem

des vom Aussterben bedrohten Steinhuhns. Weiter gelte es zu bedenken, dass das Variantenskifahren (Freeriden) im Urdental durch den neuen Zubringer stark zunehmen würde. Die Variantenfahrer würden sich dabei nicht an den Korridor halten und den Druck auf das Wild in den angrenzenden Gebieten erhöhen. Auch würde die Forderung laut, dass die Bergbahnen mittels Lawinensprengungen die Routen zu sichern haben. Dies wiederum stelle einen störenden Eingriff in die Fauna des Urdentals dar. Zu den Auswirkungen auf die Fauna im Urdental könne auf zwei Gutachten aus dem Jahre 1999 verwiesen. Dort sei bereits eine Verstärkung des Variantenfahrens als problematisch eingestuft worden. Als deutliche Störung der Fauna wäre aber eine Pistenpräparierung zu beurteilen.

Im Weiteren sei durch die Skigebietsverbindung mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs auf der Achse Chur – Churwalden – Lenzerheide zu rechnen. Es würden ca. 1000 zusätzliche Fahrten auf dieser Verkehrsachse erwartet, welche bereits heute übermässig belastet sei. Es sei deshalb zumindest sicherzustellen, dass der Individualverkehr bereits in Chur abgefangen und auf den öffentlichen Verkehr umgeleitet werde und nicht erst in Churwalden. Die Einführung eines Shuttle-Busbetriebes ab Obere Au in Chur sei daher verbunden mit einem attraktiven Tageskartenangebot (inklusive Parkgebühr Chur und Shuttle-Busbetrieb) sicherzustellen. Auf jeden Fall sei auf die Vergrösserung des Parkplatzangebotes in Churwalden und Parpan mit Nachdruck zu verzichten. Solange kein schlüssiges Verkehrskonzept vorliege, sei eine Skigebietsverbindung abzulehnen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Vaz/Obervaz

In ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 30. März 2012 beantragt die Gemeinde Vaz/Obervaz die Abweisung der Rechtsbegehren von mw. Zum einen setzen die in der Nutzungsplanung beschlossenen Anpassungen die Vorgaben der übergeordneten Planung um. Zum anderen sei die Nutzungsplanung das Ergebnis eines umfassenden Koordinations- und Abwägungsprozesses mit Teilnahme aller Betroffenen – auch von Umweltschutzorganisationen. Im Weiteren wird ausgeführt, dass durch den Verzicht von Pisten und Seilbahnstützen im Urdental die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf ein Minimum reduziert wurde. Darüber hinaus werde bei der weiteren

Planung im Rahmen der Plangenehmigung auf eine schonende Einfügung der Bauten in der Landschaft geachtet. Der Vorwurf von mw, es würde ein irreversibler Schaden am Landschaftsbild entstehen, sei nicht haltbar. Ferner würde durch die Ausweitung der Ruhezeiten ein Ausgleich für mögliche Mehrbelastungen der Wildtiere im Urdental geschaffen. Damit würde auch den negativen Folgen einer möglichen Verstärkung des Variantenskilfahrens entgegengewirkt. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich gemacht, dass keine Pistenpräparationen oder Sicherungsmassnahmen für das Variantenfahren vorgesehen seien. Dem würden alleine schon Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit entgegenstehen. Vielmehr werde durch Sensibilisierungsmassnahmen (Informationstafeln, Infoblätter etc.) die Einhaltung der Ruhezeiten forciert. Zugleich würden die entsprechenden Kontrollen verstärkt und die Nichteinhaltung der Ruhezeiten geahndet. Auch weist die Gemeinde darauf hin, dass in der von mw vorgelegten faunistischen Untersuchung ausgeführt wird, dass sich durch lenkende Massnahmen die Störungen der Wildtiere reduzieren liessen. Insgesamt würde das erhebliche volkswirtschaftliche Interesse an der Skigebietsverbindung die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen, zumal die genannten Ausgleichsmassnahmen die negativen Auswirkungen auf ein tolerierbares Minimum reduziert würden.

Dem Einwand betreffend fehlendes Verkehrskonzept hält die Gemeinde entgegen, dass im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB), welcher für die Plangenehmigung erarbeitet wird, bereits umfassende Untersuchungen zum Verkehr durchgeführt worden seien. Auf der Basis dieser Untersuchungen seien verschiedene Massnahmen zur Verkehrsentslastung auf besagter Strecke vorgesehen. Der Vorwurf, es bestünde kein Verkehrskonzept, sei also falsch.

4. Beurteilung

Soweit die mw beantragt, es sei ein Gutachten der ENHK einzuholen, wurde dem Anliegen entsprochen. Gestützt auf eine Anfrage des ARE vom 7. März 2012 hielt die ENHK mit Schreiben vom 23. März 2012 wörtlich fest: "Die ENHK stellt fest, dass die geplante Verbindung der beiden Skigebiete kein Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) betrifft. Auch sind keine anderweitigen Inventarobjekte des Bundes betroffen. (...) Aufgrund der

sehr knappen Ressourcen der Kommission verzichten wir im jetzigen Stand des Verfahrens auf eine fakultative Begutachtung des Vorhabens nach Art. 8 NHG."

Soweit die mw beantragt, die im Generellen Erschliessungsplan bezeichnete neue Zubringerbahn von Motta zum Urdenfürggli sei nicht zu genehmigen, kann ihr nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 9 SebG werden mit der Plangenehmigung für den Bau der Seilbahn sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kommunale Baubewilligungen sowie eine kantonale Zustimmungsverfügung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) sind nicht (mehr) erforderlich. Aufgrund dieses dem neuen Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 zugrunde liegenden Ansatzes eines Konzentrationsentscheides kommt dem Bund in Bezug auf Seilbahnanlagen eine umfassende, alleinige und abschliessende "Standortkompetenz" zu. Mit einer derartigen Standortkompetenz des Bundes sind verbindliche Festlegungen in kommunalen oder kantonalen Nutzungsplänen nicht (mehr) verträglich. Andernfalls würden sich die Gemeinden und Kantone über die Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG eine dem Bund zustehende primäre Standortkompetenz anmassen. Es würde eine "falsche" Behörde verbindlich über den Verlauf von Seilbahnen entscheiden. Für verbindliche nutzungsplanerische Festlegungen in kommunalen Nutzungsplänen bleibt daher kein Raum mehr. Entsprechend werden Seilbahnen in der Bündner Praxis in Generellen Erschliessungsplänen nur noch als unverbindliche "Hinweise" geführt. Planeinträge mit unverbindlichem Hinweischarakter können grundsätzlich nicht angefochten werden, auch nicht von Umweltverbänden. Dies würde im Übrigen auch zu einer unzulässigen Verdoppelung des Rechtsmittelweges für ein und dieselbe Anlage führen: Einmal könnte die Festsetzung im Generellen Erschliessungsplan bei der Regierung mit Weiterzug an das Verwaltungsgericht angefochten werden, und alsdann bestünde im Plangenehmigungsverfahren gestützt auf Art. 13 Abs. 1 SebG mit Einsprache an das Bundesamt für Verkehr (BAV) und Weiterzug an das Bundesverwaltungsgericht eine weitere Rechtsmittelschiene. Um diese Doppelspurigkeit zu vermeiden, werden die touristischen Transportanlagen in den Generellen Erschliessungsplänen nicht mehr festgesetzt, sondern, wie erwähnt, nur noch als "Hinweis" abgebildet und in der Legende entsprechend so bezeichnet. Hinweise in einem Generellen Erschliessungsplan können nicht angefochten werden, sondern dienen den Behörden und Bürgern zu reinen Informations- und Koordinationszwecken.

Schliesslich beantragt die mw die Nichtgenehmigung der Erweiterung der Wintersportzone im Gebiet „Gredigsfürggli – Urdenfürggli – Punkt 2604“. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Anpassungen und Festsetzungen im RIP2000 sowie in den regionalen Richtplänen von Nord- und Mittelbünden wurde eine – dem Massstab entsprechend grobe – Interessenabwägung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass keine Schutzinteressen überwiegen. Auf Stufe der Nutzungsplanung hat eine verfeinerte Überprüfung hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen zu erfolgen. Mit der Ausweitung der Ruhezonen im Urdental, den vorgesehenen Massnahmen zu deren Einhaltung sowie der möglichst landschaftschonenden Einpassung der Seilbahn wurden die Vorgaben der Richtplanung stufengerecht konkretisiert und umgesetzt. Nach Auffassung der Regierung können vorliegend die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch gezielte Massnahmen auf ein Mass reduziert werden, dass die auf dem Spiele stehenden überregionalen volkswirtschaftlichen Interessen an einer Skigebietsverbindung zwischen Lenzerheide und Arosa in der Interessenabwägung überwiegen.

Entgegen der Behauptung der mw ist das Steinhuhn nicht vom Aussterben bedroht, sondern gehört "lediglich" zu den potentiell gefährdeten Arten der Schweiz.

Den Ausführungen der mw zur Verkehrsproblematik ist insofern zuzustimmen, als ein schlüssiges Verkehrskonzept unstreitig auch für die Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden von grosser Bedeutung ist. Dementsprechend wurde im Entwurf zum UVB für die Richt- und Nutzungsplanung auch das Thema Verkehr ausführlich analysiert. Entsprechende Massnahmen hierzu werden im endgültigen UVB zu Handen des Plangenehmigungsverfahrens nach SebG zu beurteilen sein. Der Vorwurf, es liege kein Verkehrskonzept vor, ist nicht zutreffend.

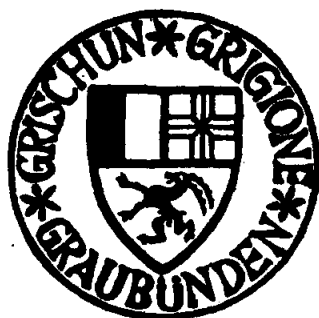
Im Übrigen kann auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Gemeinde Vaz/Obervaz in ihrer Stellungnahme vom 30. März 2012 verwiesen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

1. Der **Zonenplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide** vom 27. November 2011 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide** vom 27. November 2011 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:

Response	Percentage
Yes, the current administration is responsible	85%
No, the current administration is not responsible	15%

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

i.V. lic.iur. W. Frizzoni